

Landsturm musterung von Angehörigen der österreichisch- ungarischen Monarchie.

Alle in den Amtsbezirken des k. und k. Generalkonsulats Hamburg und der k. und k. Vizekonsulate Altona und Harburg a. E. sowie der k. und k. konsularagentie Cuxhaven anwesenden oder vorübergehend aufhältlichen, in den Jahren 1865 bis 1872 geborenen österreichischen und ungarischen Staats-, bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, ferner die im Jahre 1873 und 1874 geborenen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die, nachdem sie vor ihrem 21. Lebensjahre zur aktiven Dienstleistung eingerückt waren, nach den früheren Gesetzen vorzeitig ihrer Landsturmpflicht nachgekommen sind, gelangen im Laufe des Monats Februar l. J. zur Landsturm musterung.

Die militärärztliche Untersuchung findet in den Räumen der Ersahkommission II, Hamburg, EdeSchlump und Kasernenweg, in der Zeit von 9—11½ Uhr vormittags in der nachstehenden Reihenfolge statt:

Zu erscheinen haben alle mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A, B, C, D, E, F, G am 12. Febr. l. J.,
H, I, J, K, L am 14. Februar l. J.,
M, N, O, P, Q am 15. Februar l. J.,
R, S am 16. Februar l. J.,
T, U, V, W, X, Y, Z am 17. Febr. l. J.

Jene Musterungspflichtigen, die aus nachweisbar gewichtigen Gründen an den obbezeichneten Tagen zu erscheinen verhindert sind, sowie jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1896, die sich bisher der neuerlichen (zweiten) Musterung nicht unterzogen haben, ferner Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1897, die bisher überhaupt nicht gemustert wurden, haben sich unbedingt am 23. Februar l. J. in der Zeit von 9—11 Uhr vormittags zur militärärztlichen Untersuchung einzufinden.

Nicht zu erscheinen haben:

1. Jene, die wegen Gebrechen, die zu jedem Landsturmdienste untauglich machen, mit einem Landsturmabschied oder mit einem Landsturmbefreiungszertifikat betheilt oder aber bereits einerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind.
2. Jene des Geburtsjahrganges 1872, die bei der Einberufung der Gedienten bereits eingerückt waren, jedoch dann wieder rückbeurlaubt worden sind.
3. Von den in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen jene, die seinerzeit vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht eingetreten sind.

Alle Landsturmpflichtigen, und zwar auch die oben besonders erwähnten, die von der Musterung derzeit befreit sind, haben sich

sofort

mündlich oder schriftlich beim k. und k. Generalkonsulat Hamburg, Benediktstraße 48, unter Bei-

bringung, bezw. Einsendung folgender Nachweise zu melden:

1. Personalspapiere.
2. Alle Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis (Landsturmpaß, Abschied, Ernennungsbefehl, Austrittszertifikat u. dergl.).
3. Polizeimeldeschein oder Bestätigung der Polizeibehörde des Wohnortes über die Dauer des Aufenthaltes.

Die zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1868 haben am 28. Februar l. J., jene der Geburtsjahrgänge 1869 bis 1874 am 29. Februar l. J. einzurücken.

Princig-Herwalt,
k. und k. Generalkonsul.